

Satzung des Imkervereins Krumbach von 1891 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Krumbach von 1891 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Krumbach (Schwaben).

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter VR. 10598 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Als Vereinsadresse gilt die Adresse des/der 1. Vorsitzenden.

Gerichtsstand ist Günzburg.

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienezucht und damit die Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der auf Insektenbestäubung angewiesenen Kultur- und Wildpflanzen.

Die Förderung der Bienengesundheit und Hygiene sowie die Förderung von Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen.

Beratung und Weiterbildung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung und Verbesserung der Bienenweide.

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände (oder Mitglieder) können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten vergütet werden.

§ 4 Mitglieder / Förderer

Vereinsmitglieder und Förderer (passive Mitglieder ohne Bienenhaltung) können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und auch erst ab Erlangen der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, gerichtet an den Vorstand, entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder, jedoch nicht die Förderer, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Förderer des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.

Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder und Förderer haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Austritt:

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erklären.

- Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 a Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 3 Beisitzern, jedoch je nach Bedarf bis zu 10 Beisitzern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden und fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 8 b Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 9 Kassenführung

Dem Kassenwart obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat darüber Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angaben der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Es genügt die Textform (E-Mail, Fax, etc.). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die bekannte Mitgliederanschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin, beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge in einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers hat der Versammlungsleiter einen Protokollführer aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, der anstelle des verhinderten Schriftführers das Protokoll erstellt und mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

Entgegennahme des Kassenberichts

Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstands

Behandlung der eingereichten Anträge

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6)

Beschlussfassung über Neufassung und Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krumbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke speziell für die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt zu verwenden hat.

In der aktuellen Satzung des Imkervereins Krumbach von 1891 e.V. vom 04.03.2016, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 mit der nach § 10 erforderlichen Mehrheit und durch das Amtsgericht mit Genehmigung in Kraft gesetzt, wurden folgende Änderungen

- Umbenennung des § 8 Vorstand in § 8 a Vorstand
- Ergänzung des § 8 b Ehrenamt

in der Mitgliederversammlung am 06.09.2020 mit der nach § 10 erforderlichen Mehrheit beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen in Kraft.

Krumbach, den 06.09.2020

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart